

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 12/5897 —

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Oppermann (SPD) — Drs 12/5897

Betr.: Strafverfahren gegen Schlepper vor dem Landgericht Lüneburg

Vor dem Landgericht Lüneburg hat vor kurzem ein Strafverfahren wegen versuchten Mordes in 36 Fällen stattgefunden. Die Staatsanwaltschaft warf dem Angeklagten vor, mindestens 36 indische Asylbewerber, die illegal nach Kanada geschleust werden sollten, in einen luftdichten Container gebracht und so deren Erstickungstod in Kauf genommen zu haben.

Zwischen Anklageerhebung und Hauptverhandlung soll mehr als ein Jahr verstrichen sein. Nach Presseberichten wollte die Strafkammer das Ermittlungsverfahren wegen Geringfügigkeit einstellen. Schließlich ist der Angeklagte wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt worden, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt worden ist. Nach Presseberichten hat der Vorsitzende der Strafkammer in seiner mündlichen Urteilsbegründung u. a. ausgeführt, „den Indern sei klar gewesen, daß sie nicht erster Klasse reisen würden“.

Ich frage die Landesregierung:

1. Trifft es zu, daß ein Termin zur Hauptverhandlung erst ein Jahr nach der Anklageerhebung stattgefunden hat? Wie beurteilt sie diesen Umstand?
2. Wie beurteilt sie die Tatsache, daß eine Verurteilung des Schleppers lediglich wegen fahrlässiger Körperverletzung erfolgt ist?
3. Hat der Strafkammervorsitzende die zitierte Äußerung getan, und wie beurteilt sie gegebenenfalls diese Äußerung?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Justizministerium
— 4107 E — 303.39/92 —

Hannover, den 10. 3. 1994

Vor dem Landgericht Lüneburg war 1993 ein Verfahren wegen versuchten Mordes in 36 Fällen anhängig. Die Staatsanwaltschaft hatte dem Angeklagten vorgeworfen, im Februar 1992 mindestens 36 indische Staatsangehörige, die illegal nach Kanada geschleust

werden sollten, in einen luftdichten Container verbracht zu haben. In dem Container war wegen fehlender Öffnungen kein zum Überleben erforderlicher Luftaustausch möglich. Zu einem Todesfall kam es nur deswegen nicht, weil die eingeschlossenen Personen mit einem vorgefundenen Hammer zwei Löcher in die Wände des Containers schlugen. Zu diesem Zeitpunkt waren einige von ihnen bereits wegen Luftmangels ohnmächtig geworden.

Daraufhin wurde gegen den späteren Angeklagten am 26. Februar 1992 Haftbefehl erlassen. Im August 1992 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage. Am 28. September 1992 beschloß das Oberlandesgericht Celle im Rahmen der Haftprüfung die Fortdauer der Untersuchungshaft.

Am 22. September 1992 verfügte die zuständige Strafkammer des Landgerichts Lüneburg die Aufhebung des Haftbefehls, weil sie einen dringenden Tatverdacht im Hinblick auf den Anklagevorwurf nicht bejahte. Am 28. Oktober 1992 wurde das Hauptverfahren eröffnet. Einen zunächst auf den 12. Januar 1993 anberaumten Termin zur Hauptverhandlung hob das Gericht auf.

Am 10. August 1993 begann die Hauptverhandlung vor dem Landgericht Lüneburg. Während der Hauptverhandlung regte die Strafkammer eine Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit gem. § 153 StPO an. Die Staatsanwaltschaft verweigerte hierzu ihre Zustimmung.

Mit Urteil vom 10. November 1993 wurde der Angeklagte wegen fahrlässiger Körperverletzung in 16 Tateinheitlich zusammentreffenden Fällen zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Das Urteil ist rechtskräftig.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Es ist zutreffend, daß die Hauptverhandlung über die Anklagevorwürfe der Staatsanwaltschaft vom 3. August 1992 am 10. August 1993 begann. Der Präsident des Landgerichts Lüneburg hat mir berichtet, daß der zunächst auf den 12. Januar 1993 anberaumte Beginn der Hauptverhandlung aufgehoben werden mußte, nachdem bei der zuständigen Strafkammer drei Schwurgerichtsanklagen eingegangen und außerdem zwei weitere Verfahren mit Haft angekündigt worden waren. Im März 1993 ist sodann Termin zur Hauptverhandlung auf den 10. August 1993 anberaumt worden.

Wegen der verfassungsrechtlich geschützten Unabhängigkeit der Rechtsprechung, zu deren Kernbereich auch die richterliche Terminsbestimmung gehört, sehe ich insoweit von einer Bewertung ab.

Zu 2:

Aus den schriftlichen Urteilsgründen ergibt sich, daß eine Verurteilung wegen eines versuchten Tötungsdeliktes nicht erfolgte, weil dem Angeklagten nach der Überzeugung der Strafkammer nicht nachgewiesen werden konnte, das Fehlen von Luftlöchern tatsächlich erkannt und die eingetretenen Folgen oder gar den Tod einzelner Personen in Kauf genommen zu haben.

Wegen der verfassungsrechtlich geschützten Unabhängigkeit der Rechtsprechung sehe ich auch insoweit von einer Bewertung ab.

Zu 3:

Die Lüneburger Landeszeitung sowie die Neue Presse (Hannover) berichteten in ihren Ausgaben vom 11. November 1993 übereinstimmend, der Vorsitzende der Strafkammer habe im Zuge der mündlichen Urteilsbegründung ausgeführt, die Tat des Angeklagten sei kein menschenverachtendes Tun. Den Geschädigten sei klar gewesen, „daß sie nicht erster Klasse reisen würden“.

Der Präsident des Landgerichts in Lüneburg hat mir berichtet, daß sich der Strafkammervorsitzende an Einzelheiten der mündlichen Urteilsbegründung nicht erinnern könne. Ähnlich haben sich die beisitzenden Berufsrichter der Strafkammer geäußert.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Lüneburg hat mir berichtet, der damalige Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft habe erklärt, die Formulierung des Vorsitzenden sei im Zusammenhang mit seinen Ausführungen zur Frage einer evtl. Einwilligung der Opfer bezüglich der festgestellten Körperverletzungshandlung gefallen. Hierzu heißt es in der schriftlichen Urteilsbegründung:

„Der Angeklagte handelte auch rechtswidrig. Insbesondere ist seine Tat nicht durch etwaige Einwilligungen der verletzten Inder gerechtfertigt. Diese haben zwar — wie die meisten in ihren Vernehmungen angegeben haben — gewisse Unbequemlichkeiten des Transportes (Dunkelheit, Enge, gewissen Nahrungsmangel) in Kauf genommen, um ihr Ziel, nach Kanada zu kommen, zu erreichen. Übereinstimmend haben die Inder jedoch bekundet, wenn sie gewußt hätten, daß ihnen auf dieser Reise Beschwerden in der später aufgetretenen Art drohen würden, hätten sie die Fahrt nicht angetreten.“

Mit Rücksicht auf die verfassungsrechtlich geschützte Unabhängigkeit der Rechtsprechung, zu der auch die mündliche Urteilsbegründung zählt, habe ich insoweit von einer Bewertung abzusehen.

Alm-Merk